

A1 Geschäftsordnung des Landesparteirates

Gremium: Landesparteirat
Beschlussdatum: 14.04.2024
Tagesordnungspunkt: 4. Neufassung Geschäftsordnung LPR

Antragstext

1 GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESPARTEIRATES (LPR)

2 § 1 Präsidium

- 3 1. Das Präsidium des Landesparteirates besteht aus vier Mitgliedern. Ihre
4 Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gewählt wird das Präsidium von den
5 Delegierten des Landesparteirates. Der*die Politische Geschäftsführer*in
6 gehört dem Präsidium zusätzlich als geborenes Mitglied an.
- 7 2. Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren untereinander, wer die Sitzung
8 leitet und wann jeweils eine Ablösung in der Sitzungsleitung erfolgt.
9 Der/die amtierende Sitzungsleiter*in kann gegen seinen/ihren Willen nicht
10 vom Präsidium und nicht während eines Tagesordnungspunktes abgelöst
11 werden.
- 12 3. Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann der Landesparteirat für den
13 jeweiligen Tag weitere Mitglieder ins Tagungspräsidium bestellen.

14 § 2 Tagesordnung

- 15 1. Zu Beginn des Parteirates beschließt die Versammlung, in der Regel auf
16 Vorschlag des Landesvorstandes, die Tagesordnung. Nach Feststellung der
17 Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden,
18 wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Delegierten widersprochen
19 wird. Der Landesparteirat kann jederzeit Verhandlungsgegenstände von der
20 Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes
21 bestimmt.
- 22 2. Der/die Versammlungsleiter*in hat über jeden Gegenstand, der auf der
23 Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.

- 24 3. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender
25 Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

26 § 3 Redebeiträge

- 27 1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich Rederecht.
- 28 2. Wortmeldungen zur Sache sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die
29 schriftliche Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden
30 Mitgliedes. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können durch Zuruf
31 erfolgen.
- 32 3. Es darf nur sprechen, wem der/die Versammlungsleiter*in das Wort erteilt
33 hat. Die Leitung der Versammlung und die eigene Beteiligung an der
34 Aussprache schließen sich aus.
- 35 4. Redelisten werden getrennt geführt. Jeder zweite Redebeitrag wird in der
36 Regel von einer Frau eingebracht, mindestens soll sichergestellt werden,
37 dass die Hälfte der Redezeit in der Gesamtdebatte auf Frauen entfällt. Ist
38 die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu
39 befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- 40 5. Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich nach dem Los unter den
41 bisherigen Wortmeldungen.
- 42 6. Das Präsidium kann zu Beginn der Aussprache einer/einem oder mehreren
43 Berichterstatter*innen das Wort erteilen.
- 44 7. Der Landesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig
45 von der Redeliste das Wort erteilen, sofern die Versammlung dem nicht
46 aktiv widerspricht.
- 47 8. Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit
48 wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen.
49 Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen
50 werden.
- 51 9. Die Redezeit für die einzelnen Wortbeiträge wird vom Präsidium festgelegt
52 und beträgt in der Regel maximal 10 Minuten. Sie kann auf Antrag für
53 einzelne Tagesordnungspunkte verkürzt oder verlängert werden. Eine
54 Änderung der maximalen Redezeit während eines Tagesordnungspunktes ist
55 nicht statthaft. Überschreitet ein*e Redner*in seine/ihre Redezeit, soll
56 die/der Versammlungsleiter*in ihm/ihr nach einmaliger Mahnung das Wort
57 entziehen.

- 58 10. Menschen mit sprachlichen Barrieren können vor ihrer Rede gegenüber dem
59 Präsidium eine Redezeitverlängerung von 15 Sekunden pro Minute
60 Regelredezeit beantragen. Die Beantragung erfolgt formlos. Das Präsidium
61 entscheidet über den Antrag.
- 62 11. Landesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung
63 des LPR dafür, dass mindestens die Hälfte der Redezeit für geloste
64 Beiträge zur Verfügung gestellt wird.
- 65 12. Der/die Versammlungsleiter*in kann Redner*innen, die vom
66 Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Ist ein*e Redner*in
67 während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die
68 Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so muss ihr/ihm
69 von dem/der Versammlungsleiter*in das Wort entzogen werden. Es darf
70 ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht
71 neu erteilt werden, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.
- 72 13. Ist die vorher festgelegte maximale Anzahl von Wortbeiträgen erreicht,
73 oder die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so
74 erklärt der/die Versammlungsleiter*in die Aussprache für geschlossen.
- 75 14. Zu einer Erklärung zur Aussprache (persönliche Erklärung) wird das Wort
76 nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der Anlass ist dem/der
77 Versammlungsleiter*in oder einem anderen von dem/der Versammlungsleiter*in
78 beauftragten Präsidiumsmitglied bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer
79 solchen Erklärung dürfen nur Äußerungen, die sich der bei Aussprache auf
80 die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen
81 richtiggestellt werden, sie darf nicht länger als 5 Minuten dauern.
- 82 15. Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der
83 Tagesordnung kann der/die Versammlungsleiter*in das Wort vor Eintritt in
84 die Tagesordnung oder nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erteilen.
85 Die Erklärung ist ihr/ihm vorher schriftlich mitzuteilen, sie darf nicht
86 länger als 5 Minuten dauern.

87 § 4 Anträge

- 88 1. Alle Anträge, inklusive Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie
89 Bewerbungen werden über Antragsgrün eingereicht. Die Angabe enthält Name
90 und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.
91 Dazu sind zum Zwecke der Kontaktaufnahme eine Mailadresse und eine
92 Mobilfunknummer zu hinterlegen. Zusätzlich wird bei von Mitgliedern
93 gemeinschaftlich gestellten Anträgen das Geschlecht abgefragt, um den
94 Frauenanteil bei den Antragsteller*innen darzustellen.

- 95 2. Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie
96 sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst
97 abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen
98 bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen.
99 Danach folgt die Schlussabstimmung.
- 100 3. Anwesende Parteimitglieder können Geschäftsordnungsanträge stellen. Zu
101 einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der/die Versammlungsleiter*in
102 vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Verhandlung stehenden
103 Tagesordnungspunkt beziehen. In der Regel ist für einen
104 Geschäftsordnungsantrag neben der Antragsbegründung nur eine weitere
105 Worterteilung möglich, das Wort ist an eine*n Antragsgegner*in zu erteilen
106 (Gegenrede). Auf Antrag kann die Versammlung mit der Mehrheit ihrer
107 anwesenden Mitglieder beschließen, die Debatte über einen
108 Geschäftsordnungsantrag zu eröffnen. Zur Geschäftsordnung darf der/die
109 einzelne Redner*in nicht länger als 3 Minuten sprechen.
- 110 4. Die Versammlung kann auf Antrag die Beratung auf einen späteren
111 Landesparteirat vertagen, an den Landesvorstand oder die Landtagsfraktion
112 zur Beratung überweisen oder die Aussprache oder die Redeliste schließen.
- 113 5. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag
114 auf Vertagung oder Überweisung, dieser dem Antrag auf Schluss der
115 Redeliste vor.
- 116 6. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
117 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag
118 schriftlich beim Präsidium zu stellen. Dieser ist sofort zu behandeln und
119 benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden
120 Stimmberechtigten.

121 § 5 Abstimmungen

- 122 1. Der/die Versammlungsleiter*in stellt die Fragen so, dass sie sich mit Ja
123 oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass
124 gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung
125 kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen
126 die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
- 127 2. Jede*r Versammlungsteilnehmer*in kann die Teilung der Frage beantragen.
128 Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet der/die
129 Antragsteller*in. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf
130 Verlangen vorzulesen.

- 131 3. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen,
132 Satzung der Partei oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben,
133 entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage.
- 134 4. Soweit gesetzliche Bestimmungen, Satzungen der Partei oder diese
135 Geschäftsordnung geheime Wahlen oder Abstimmungen vorschreiben, ist
136 entsprechend zu verfahren.
- 137 5. Ist das Präsidium über das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht einig,
138 so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Präsidiums kann – wenn
139 auf andere Weise das Ergebnis nicht zu ermitteln ist – eine schriftliche
140 Abstimmung durchgeführt werden.
- 141 6. Schriftliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von
142 anwesenden zehn von Hundert der gemeldeten Delegierten beantragt werden.
- 143 7. Schriftliche Abstimmung ist unzulässig über
144 1. Sitzungsdauer und Tagesordnung
145 2. Vertagung
146 3. Schluss der Aussprache oder Schluss der Redeliste
147 4. Überweisung an den Landesvorstand
148 5. Teilung der Frage
- 149 8. Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können
150 elektronisch durchgeführt werden. Wo eine elektronisch durchgeführte Wahl
151 gesetzlich nicht möglich oder von der Versammlung anders gewünscht ist,
152 kann auf elektronischem Wege auch ein Meinungsbild eingeholt werden, zu
153 dem eine anschließende schriftliche Bestätigungswahl durchgeführt wird.
154 Bei geheimen Wahlen und schriftlichen Abstimmungen kann die Software
155 Abstimmungsgrün eingesetzt werden. Die Nutzung von elektronischer
156 Abstimmungsmöglichkeiten erfolgt anonym, die abgegebenen Stimmen können
157 den Delegierten nicht individuell zugeordnet werden. Vor dem Einsatz von
158 elektronischen Abstimmungssystemen wird das System ausführlich erklärt und
159 eine Testabstimmung durchgeführt.
- 160 9. Diese Geschäftsordnung kann vom LPR mit Zweidrittelmehrheit der gültigen
161 Stimmen geändert werden. Dabei ist es verpflichtend, bei der
162 Antragsstellung eine Synopse für die Mitglieder vorzulegen. Die Synopse
163 muss die aktuelle Version und die der Antragssteller*innen
164 gegenüberstellen.

165 § 6 Beschlussfähigkeit

- 166 1. Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

167 gemeldeten Delegierten anwesend ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die
168 Beschlussfähigkeit von mindestens 5 Versammlungsteilnehmer*innen
169 bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit
170 durch Zählen der Stimmen festzustellen. Nach Feststellung der
171 Beschlussunfähigkeit ist der Landesparteirat sofort zu schließen. Das
172 Präsidium kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen. Stimmenthaltungen
173 und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit
174 mit.

175 2. Das Präsidium kann einen beschlussunfähigen Landesparteirat innerhalb von
176 24 Stunden zu einem beliebigen Zeitpunkt durch Aushang in den vorher
177 angekündigten Versammlungsräumen wieder einberufen. Diese
178 Landesversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie es auch entsprechend
179 den normalen geschäftsordnungsgemäßen Bedingungen ist.

180 § 7 Barrierefreiheit

181 Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle
182 Veranstaltungen barrierefrei sein. Das heißt zum Beispiel, dass das Podium für
183 alle stufenlos erreichbar sein muss. Gegebenenfalls notwendige weitere Hilfen
184 werden per Bedarfsabfrage ermittelt. Auch blinden oder sehbehinderten
185 Delegierten ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Bedarfe von
186 Delegierten mit sichtbaren und nicht sichtbaren Behinderungen sind gleichermaßen
187 zu berücksichtigen und werden vorab abgefragt.

188 § 8 Protokoll

189 Über den Landesparteirat ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist mit der
190 Einladung zur jeweils nächsten Sitzung an die Kreisverbände zu versenden.
191 Erfolgt bis zu Beginn des folgenden Landesparteirates kein Einspruch, so gilt
192 das Protokoll als bestätigt. Über eventuelle Einsprüche entscheidet der LPR.

193 § 9 Sonstiges

- 194 1. Gäste sind mindestens zwei Wochen vor dem LPR bei der
195 Landesgeschäftsstelle anzumelden. Das grundsätzliche Recht der Mitglieder
196 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, an dem LPR teilzunehmen, wird durch diese
197 Regelung lediglich ausgestaltet, um ihre Teilnahme logistisch
198 gewährleisten zu können.
- 199 2. Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung
200 das Hausrecht aus.